# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge mit Verbrauchern (private Auftraggeber)

## I. Allgemeines

Maßgebliche Vertragsgrundlage für den vom Unternehmer auszuführenden Auftrag des Verbrauchers sind vorrangig individuelle Vereinbarungen sowie nachrangig die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## II. Angebote und Unterlagen

Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenanschläge oder andere Unterlagen des Unternehmers dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrags hat der Verbraucher die Unterlagen einschl. Kopien auf Verlangen des Unternehmers unverzüglich herauszugeben. Bei von ihm verschuldeter Unmöglichkeit der Herausgabe haftet der Verbraucher auf Schadensersatz.

## III. Preise

1. Für vom Auftragnehmer angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet. Die Berechnung setzt voraus, dass der Auftragnehmer spätestens im Zeitpunkt der Beauftragung oder des Beginns der entsprechenden Arbeit dem Auftraggeber die erhöhten Stundensätze mitgeteilt hat.
2. Soweit erforderlich, werden Strom-, Gas-, Wasser- oder Abwasseranschluss dem Unternehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Verbrauchskosten trägt der Unternehmer.

## IV. Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Nach Abnahme des Werkes sind Rechnungen sofort fällig und zahlbar. § 650g Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Alle Zahlungen sind auf das Äußerste zu beschleunigen und vom Verbraucher ohne jeden Abzug nach Abnahme und spätestens binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt an den Unternehmer zu leisten. Nach Ablauf der 14-Tages-Frist befindet sich der Verbraucher in Verzug, sofern er die Nichtzahlung zu vertreten hat.
2. Der Verbraucher kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

## V. Abnahme bei Werkvertrag

Die vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die Feinjustierung der Anlage noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Inbetriebnahme (Baustellenheizung). Im Übrigen gilt § 640 BGB.

## VI. Haftung auf Schadensersatz

Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur

a. im Falle von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn selbst, seinen gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung;
b. bei Vorliegen von Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat;
c. im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkes;
d. im Falle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
e. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz des Auftraggebers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, soweit nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

## VII. Mängelrechte – Verjährung

1. Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z.B. 10-jährige Haltbarkeitsgarantie), werden diese Herstelleraussagen nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrages.
2. Werkvertragliche Mängelansprüche des Verbrauchers verjähren gemäß § 634a Abs.1 Nr.2 BGB in fünf Jahren ab Abnahme bei Arbeiten an einem Bauwerk,
   a. im Falle der Neuherstellung oder Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf-, Anbauarbeiten)
   b. oder in Fällen der Einbau-, Umbau-, Erneuerungs- oder Reparaturarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten bei Neuerrichtung des Gebäudes zu den Bauwerksarbeiten zählen würden, nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.
3. Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB verjähren die Mängelansprüche des Verbrauchers in einem Jahr ab Abnahme bei Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben.
4. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Verbrauchers oder Dritter oder durch normale/n bestimmungsgemäße/n Abnutzung/Verschleiß (z. B. bei Dichtungen) entstanden sind.
5. Kommt der Unternehmer einer Aufforderung des Verbrauchers zur Mängelbeseitigung nach und
   a. gewährt der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder
   b. liegt ein vom Unternehmer zu vertretender Mangel am Werk objektiv nicht vor und hat der Verbraucher diesbezüglich schuldhaft gehandelt oder
   c. liegt ein vom Unternehmer zu vertretender Mangel am Werk objektiv nicht vor und ist der Verbraucher durch die Mangelüberprüfung bereichert,

   hat der Verbraucher die Aufwendungen des Unternehmers zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.

## VIII. Versuchte Instandsetzung

Wird der Unternehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann das Objekt nicht instand gesetzt werden, weil

a. der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt oder
b. der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Verbraucher nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann,

ist der Verbraucher verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Unternehmers zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- oder Risikobereich des Unternehmers fällt.

## IX. Eigentumsvorbehalt

Soweit kein Eigentumsverlust gemäß §§ 946 ff. BGB vorliegt, behält sich der Unternehmer das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

## X. Alternative Streitbeilegung

Der Unternehmer ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

© ZVSHK St. Augustin 2022

LUCINSKI
HEIZUNG + SANITÄR
Handwerk, das überzeugt!

# Unsere Konditionen kurz erklärt:

Unser kompetentes und speziell geschultes Team kümmert sich um Ihre Wünsche und sorgt für eine schnelle Abwicklung und Behebung Ihres Anliegens und Problems.

Nachfolgend erhalten Sie einen kleinen Leitfaden, der Ihnen unser Abrechnungssystem einfach erklärt. Unsere Rechnung soll transparent, verständlich und fair sein!

## Allgemeine Rechnungsstellung

Kundendiensteinsätze werden grundsätzlich nach tatsächlichem Material- und Arbeitsaufwand abgerechnet, außer es wurden vorab besondere Konditionen vereinbart. Unsere Rechnungen setzen sich aus Lohnkosten, Anfahrtspauschalen, KFZ-Pauschalen und Material sowie etwaige Kleinpauschalen und Zuschläge zusammen.

## Die Lohnkosten – Abrechnung in ¼-Stunden-Taktug

Die Arbeitszeiten unserer Techniker rechnen wir in einer ¼-Stunden-Taktung auf Regie ab, immer je angefangener Viertelstunde. Hierbei gilt die reine Arbeitszeit bei Ihnen vor Ort.

Unsere Verrechnungssätze:

| | |
|---|---|
| Kundendiensttechniker | 68,50 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer |
| Projekttechniker | 68,50 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer |
| Helfer/Lehrling | 36,50 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer |

## Die anteilige An- und Abfahrt der Techniker

Da wir stets im Kundenauftrag agieren und auch die Fahrtzeiten entlohnt werden müssen, werden die An- und Abfahrtszeiten des Monteurs für jeden Einsatz anteilig auf die Arbeitszeit gerechnet und fakturiert. Diese können aufgrund unterschiedlicher Verkehrssituationen, Entfernungen und Auftragsabfolgen schwanken. Bitte verwechseln Sie diese Zeit nicht mit der KFZ-Pauschale.

## Die KFZ-Pauschale – Nutzung des Fahrzeugs

Jeder Techniker verfügt selbstverständlich über ein voll ausgestattetes und funktionsfähiges Fahrzeug, mit welchem er im Einsatz ist. Unsere KFZ-Pauschale beinhaltet eine Umlage aller Anschaffungs-, Unterhalts- und Verbrauchskosten unsere Fahrzeuge und wird Ihnen bei jedem Einsatz pauschal in Rechnung gestellt. Bitte verwechseln Sie diese nicht mit der Anfahrtspauschale.

| | |
|---|---|
| KFZ-Pauschale | 38,50 € zuzüglich Mehrwertsteuer |

## Der Notdienst – Außerhalb der normalen Arbeitszeit

Sollte Ihre Heizungsanlage am Wochenende oder an einem Feiertag einmal ausfallen oder Sie ein großer Wasserschaden in Ihrem Haus überraschen, hilft Ihnen unser Notdienst gerne. Für jeden Notdiensteinsatz verrechnen wir einen zusätzlichen Aufschlag zur Arbeitszeit.

| | | |
|---|---|---|
| Notdienstaufschlag | Montag-Freitag von 16:30 - 20:00 Uhr | 50% |
| Notdienstaufschlag | Samstag von 07:00 - 20:00 Uhr | 100% |
| Notdienstaufschlag | Sonn- und Feiertag von 07:00 - 20:00 Uhr | 150% |

LUCINSKI
HEIZUNG + SANITÄR
Handwerk, das überzeugt!

## Unsere Einsätze

Einsätze, welche wir im Kundenauftrag planen und durchführen, sind grundsätlich kostenpflichtig und werden nach den vorherig genannten Konditionen abgerechnet. Wir sind stets darum bemüht, Probleme beim ersten Einsatz zu beheben. Aufgrund von verschiedensten Fehlerbildern, ist dies jedoch nicht immer möglich. Teilweise müssen gewisse Ersatzteile bestellt oder Nachprüfungen durchgeführt werden, dies ist ganz individuell. Es kann somit gegebenenfalls zu kostenpflichtigen Nachfolgeeinsätze kommen. Sollte unser Techniker vor Ort feststellen, dass es sich um einen Gewährleistungs- oder Reklamationsfall handelt, fallen für Sie hierfür natürlich keine Kosten an.

## Wartungsverträge

Unsere Wartungsverträge beziehen sich auf den jährlichen Kundendienst an dem Heizgerät inklusive der Reinigung und Einmessung. Sie beinhalten keine Störungsbeseitigungen oder Notdiensteinsätze. Verschleißmaterialien und Reparaturarbeiten werden zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

## Bauseits gestelltes Material

Bauseits gestelltes Material wird von uns aus Gewährleistungs- und wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich nicht installiert. Jeder Kunde hat die Möglichkeit passende Materialien bei unseren Partnerfachhändlern auszuwählen.